

Satzung

der

HADOC eGen

I. FIRMA, SITZ, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT, ZWECK UND UNTERNEHMENSgegenSTAND

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

HADOC eGen.

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in A-6410 Telfs, Untermarktstraße 9.
- (3) Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Tirol und unterliegt dessen gesetzlicher Revision.
- (4) Die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist gemäß § 10 Abs. 3 iVm § 10 Abs. 2 der Satzung beschränkt.

§ 2

Zweck und Unternehmensgegenstand, Tätigkeitsgebiet

- (1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch die nachhaltige und langfristige Entwicklung und Umsetzung von Projekten zum Thema Wohnen in Tirol, insbesondere dahingehend, Eigentumserwerb in Tirol wieder leistbar zu machen.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst die Planung, Organisation und Abwicklung von Bauträgerprojekten sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Vermietung von Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen sowie Wohnungseigentumsobjekten sowie die Einrichtung einer Wohlfahrtseinrichtung für unverschuldet in Not geratene Käufer oder Mieter von Wohnungseigentumseinheiten.
- (3) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
- alle Handlungen, Maßnahmen und Geschäfte die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes bzw. zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes dienlich oder notwendig erscheinen, vorzunehmen und die dafür erforderlichen Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - Grundstücke, Gebäude oder sonstige Liegenschaften und Liegenschaftsanteile zu erwerben oder in Bestand zu nehmen sowie in Bestand zu geben oder Baurechte zu erwerben oder zu begründen;
 - Vergabe von Planungsaufträgen, Liegenschaftsentwicklungskonzepten, Projektstudien im Bereich des Genossenschaftszweckes, etc..
 - Vergabe von Generalunternehmerverträgen an konzessionierte Unternehmen aus der Baubranche;
 - Verkauf bzw. Vermietung von Wohnungseigentumseinheiten im Wesentlichen an Privatpersonen ausschließlich zu Wohnzwecken sowie im untergeordneten Bereich und sofern dies jeweils mit dem konkreten, stets primär Wohnzwecken dienenden Bauträgerprojekt vereinbar ist, auch der Verkauf bzw. die Vermietung von

- Wohnungseigentumseinheiten zu geschäftlichen Zwecken (z.B. Nahversorgungsgeschäfte, Arztpraxen, Dienstleistungsunternehmen, etc.);
- f) den Erwerb von Wohnungseigentumseinheiten zwecks Finanzierungserleichterung hinsichtlich eines grundbücherlich sicherzustellenden Teilbetrages des Kaufpreises eine unverzinsliche Ratenzahlung bis zu einer Laufzeit von maximal 420 Monaten zu ermöglichen, wobei die Höhe dieses Teilbetrages jeweils projektbezogen ermittelt wird;
 - g) sich im Zuge der Veräußerung von Wohnungseigentumseinheiten Vor- und/oder Wiederkaufsrechte einräumen zu lassen;
 - h) eine Wohlfahrtseinrichtung für unverschuldet in Not geratene Käufer oder Mieter von Wohnungseigentumseinheiten einzurichten und zu speisen;
 - i) sich an juristischen Personen des Genossenschafts-, Unternehmens- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften des Unternehmensrechtes zu beteiligen, sofern die Beteiligung der Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes dient.
- (4) Die Genossenschaft darf Zweckgeschäfte auch mit Nichtmitgliedern abschließen, hat sich aber insoweit im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu konzentrieren.
- (5) Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ist das Bundesland Tirol.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) Kreditinstitute nach dem System Raiffeisen sowie deren Tochtergesellschaften, die jeweils im Bundesland Tirol ihren Sitz haben;
- b) juristische Personen, eingetragene bzw. nicht im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer sowie unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, die als konzessionierte Unternehmer in der Baubranche tätig sind;
- c) Körperschaften öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände und Tourismusverbände.
- d) natürliche und juristische Personen, eingetragene bzw. nicht im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer sowie unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der der Aufnahmewerber die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- (2) Die Mitglieder unterteilen sich in folgende Kategorien:
 - a) Aktive (= nutzende) Mitglieder;
 - b) investierende (= nicht nutzende) Mitglieder gemäß § 5a Abs. 2 Z 1 GenG.
- (3) Über die Aufnahme von beitragswilligen Mitgliedern im Rahmen der Gründungsversammlung entscheidet die Generalversammlung, nach Abhaltung der Gründungsversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Vorstand über die Aufnahme bzw. Ablehnung endgültig entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Aufnahmewerber binnen

6 Monaten schriftlich mitzuteilen. Im Rahmen des Aufnahmebeschlusses ist auch die Zuordnung zur jeweiligen Mitgliederkategorie explizit festzuhalten.

- (4) Die Mitgliedschaft wird jedoch erst mit der erfolgten vollständigen Einzahlung des Betrages der zu zeichnenden Geschäftsanteile sowie der Beitrittsgebühr (sofern eine solche vom Vorstand gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung beschlossen wurde) auf das Konto der Genossenschaft wirksam.

§ 5

Mitgliederverzeichnis

Am Sitz der Genossenschaft ist ein Verzeichnis zu führen, in das

- a) Vor- und Zuname bzw. Firmen- oder Vereinsname bzw. die Bezeichnung der Körperschaft öffentlichen Rechts,
- b) Wohnsitz bzw. Sitz,
- c) Beruf bzw. Tätigkeitsbereich oder Branchenzugehörigkeit eines jeden Mitgliedes,
- d) der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben,
- e) die Anzahl der einem jeden gehörigen Geschäftsanteile sowie
- f) die Kündigung eines oder mehrerer dieser Anteile einzutragen sind.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft durch eingeschriebene Briefsendung bekanntzugeben, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum der Postaufgabe maßgeblich ist. Die Genossenschaft hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
- b) durch schriftliche Übertragung der Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
- c) im Falle des Todes eines Mitgliedes mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Tod eingetreten ist, es sei denn, dass seitens eines erbserklärten Erben binnen 8 Wochen nach dem Tod des Mitgliedes der Antrag auf Zustimmung zur Übernahme der Geschäftsanteile gestellt wird, und der Vorstand dies in der Folge nach erfolgter Einantwortung genehmigt;
- d) durch die Auflösung (konkret: durch die Fassung des Auflösungsbeschlusses) einer juristischen Person, eines im Firmenbuch eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Einzelunternehmens, einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft des Unternehmensrechts oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Auflösungsbeschluss gefasst wurde;
- e) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 GenG;
- f) durch Ausschluss.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen. Die

Mitgliedschaft endet im Falle des Ausschlusses mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:
- a) wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
 - b) wenn das Mitglied sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft mehr als 8 Wochen in Verzug befindet;
 - c) wegen Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere bei Eröffnung des Konkursverfahrens bzw. bei Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
 - d) wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
 - e) wegen Verlustes der Eigenberechtigung;
 - f) wegen Beteiligung an Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft, sofern dadurch wichtige Interessen der Genossenschaft verletzt werden könnten;
 - g) wegen rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines vermögensrechtlichen Vergehens;
 - h) wegen eines sonstigen Verhaltens, das geeignet ist, wichtige Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - i) wenn infolge eines Gesellschafterwechsels oder einer Änderung in den Beteiligungsverhältnissen beim Genossenschaftsmitglied die Interessen des Mitgliedes mit den Zielen, Aufgaben und Belangen der Genossenschaft nicht mehr zu vereinbaren sind.

§ 8

Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und (Teil-)Kündigung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch auf einen Anteil am Reservefonds oder das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft sowie auf die Rückzahlung geleisteter Beitrittsgebühren oder allfälliger Mitgliedsbeträge besteht hingegen nicht.
- (2) Der Wert der Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder wird nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und darf erst 5 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt werden. Weiters muss sich das ausscheidende Mitglied einen auf seine Geschäftsanteile entfallenden Bilanzverlust zum Ende des Geschäftsjahres, in dem es ausscheidet, vom Nennwert der Anteile abziehen lassen. Für den Fall, dass innerhalb der Sperrfrist für die Auszahlung der Geschäftsanteile über das Vermögen der Genossenschaft der Konkurs eröffnet wird, erlischt der Anspruch der ausgeschiedenen Mitglieder auf Rückzahlung der Anteile gemäß den Bestimmungen der Genossenschaftskonkursverordnung. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die 5-jährige Sperrfrist durch einstimmigen Vorstandsbeschluss verkürzt werden, darf diesfalls jedoch einen Zeitraum von 2 Jahren nicht unterschreiten.
- (3) Der vorstehende Abs. 2 ist auch bei Kündigung von (einzelnen) Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt aus der Genossenschaft sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 6 lit. a der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Stimmrechtsverteilung wird wie folgt festgelegt:

- a) Aktive (= nutzende) Mitglieder haben jeweils 1 Kopfstimme sowie darüber hinaus pro gezeichnetem Geschäftsanteil eine weitere Stimme.
 - b) Investierende (= nicht nutzende) Mitglieder haben jeweils unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile 1 Kopfstimme.
- (3) Die Stimmrechtsausübung wird konkret wie folgt festgelegt:
- a) physische Personen bzw. Einzelunternehmer können ihr Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich jedoch im Verhinderungsfall von einem schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen, der jedoch selbst Genossenschaftsmitglied sein muss;
 - b) juristische Personen bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts werden durch ihre/n gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
 - c) unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch den/die vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
 - d) In all den vorgenannten Fällen gilt, dass es bei einem solcherart schriftlich Bevollmächtigten nicht um ein bereits gemäß § 7 Abs.1 der Satzung ausgeschlossenes ehemaliges Genossenschaftsmitglied handeln und ein solcherart Bevollmächtigter höchstens ein Genossenschaftsmitglied vertreten darf.
- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
 - (2) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen und die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
 - (3) Jedes Genossenschaftsmitglied ist weiters berechtigt, eine Abschrift der Satzung zu verlangen.
 - (4) Jedes Genossenschaftsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, Einsicht in die Generalversammlungsprotokolle zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Geschäftsanteile:
 - a) Aktive (= nutzende) Mitglieder haben jeweils mindestens 10 Geschäftsanteile, investierende (= nicht nutzende) Mitglieder jeweils mindestens 1 Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzubezahlen. Die Zeichnung von weiteren Geschäftsanteilen bedarf jeweils der Zustimmung des Vorstandes.
 - b) Die Höhe des Geschäftsanteiles beträgt **EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend)**.
 - c) Für die Übertragung von Geschäftsanteilen gelten die Bestimmungen des § 6 lit. b und c der Satzung.
- (3) Haftung:

Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) Geschäftsanteil(en) auch noch mit dem 1-fachen ihres(r) Geschäftsanteile(s). Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Erben dauert noch drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, mit dessen Ende das Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt ist und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, die von der Genossenschaft bis zum Ausscheiden des Mitgliedes eingegangen wurden.

(4) Beitrittsgebühr bzw. weitere jährliche Beiträge:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr und/oder jährliche Beiträge zu entrichten, sofern solche Gebühren bzw. Beiträge vom Vorstand festgelegt wurden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen der Genossenschaft unverzüglich bekanntzugeben. Mitteilungen und Erklärungen der Genossenschaft an das Mitglied dürfen an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Adresse erfolgen und gelten als zugegangen, solange das Mitglied keine neue Adresse bekanntgegeben hat.

II. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 11

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- A) der Vorstand und
- B) die Generalversammlung.

A) DER VORSTAND

§ 12

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Firmenbucheintragung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter der Vorstandsvorsitzende und mindestens ein Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter. Die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt, im Falle einer Wahl auf bestimmte Zeit, sind Wiederwahlen nach Ablauf der Funktionsperiode zulässig. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch ist unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Wahl entfallen.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, die auf bestimmte Zeit gewählt wurden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die unter Abs. 1 festgelegte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Vorstandsvorsitzende bzw. im Falle dessen Verhinderung einer der Vorstandsvorsitzenden-Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Vorstandsvorsitzende bzw. die Vorstandsvorsitzenden-Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind beide an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so ist jedes andere Vorstandsmitglied hierzu berechtigt und verpflichtet. Bleiben auch diese untätig, so ist der Raiffeisenverband Tirol als zuständiger Revisionsverband dazu berechtigt und verpflichtet.
- (5) Die Legitimierung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (6) Die Enthebung von Vorstandsmitgliedern bedarf unabhängig davon, ob deren Wahl auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgte, eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Generalversammlungsbeschlusses.
- (7) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Sachverständige beiziehen.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen samt der rechtzeitigen Planung und Durchführung der dazugehörigen internen Kontrollverfahren zu setzen;
 - b) die Entwicklung der Unternehmensstrategien und -ziele sowie der mittel- und langfristigen Unternehmensplanung unter Beachtung der genossenschaftlichen Grundsätze;
 - c) das jährliche Gesamtbudget in gegliederter Form zu erstellen;
 - d) die Entscheidung über die Begebung von Genussrechtskapital, dies bedarf einer Ermächtigung durch die Generalversammlung (mit Dreiviertelmehrheit);
 - e) die Behandlung des Revisionsberichtes;
 - f) die Erstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie die Erstellung eines Vorschlages über die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung;
 - g) die Vorbereitung der Generalversammlung;
 - h) die Verständigung des Raiffeisenverbandes Tirol als zuständiger Revisionsverband betreffend die Generalversammlung (§ 19 Abs. 5 der Satzung) vorzunehmen;
 - i) die erforderlichen Anmeldungen zum Firmenbuch;
 - j) die Führung des Mitgliederregisters;
 - k) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen;
 - l) für die erforderliche Anstellung, Ausbildung und Entlohnung von Mitarbeitern zu sorgen;
 - m) die Erlassung einer Geschäftsordnung für sich (soweit dies als notwendig oder zweckmäßig erachtet wird) und einen allenfalls bestellten Geschäftsführer; die Erlassung und jede Abänderung dieser Geschäftsordnung(en) bedarf der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Raiffeisenverbandes Tirol als zuständiger Revisionsverband;
 - n) die Ausübung der Mitglieder-, Gesellschafter- und Beteiligungsrechte bei allen von der Genossenschaft direkt und indirekt gehaltenen Mitgliedschaften und Beteiligungen;
 - o) den Abschluss von Verschmelzungsverträgen, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Generalversammlung;
 - p) alle ihm bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zukommenden Informationen als Geschäftsgeheimnis, auch über die Beendigung seiner Funktion hinaus, zu wahren.
- (3) Vertretungsbefugt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon mindestens eines der Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter sein muss. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Sind Prokuristen bestellt, kann die Vertretung sowie firmenmäßige Fertigung je nach im Rahmen des Prokuraerteilungsbeschlusses erteilter Vertretungsbefugnis auch durch einen Prokuristen alleine, zwei Prokuristen gemeinsam oder einen Prokuristen jeweils

gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden oder einem Vorstandsvorsitzenden-Stellvertreter erfolgen.

- (4) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann sich weiters zur Erfüllung seiner Aufgaben auch eines Geschäftsführers bedienen, die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.

§ 14

Organisation bzw. innere Ordnung des Vorstandes

- (1) Einberufung und Vorsitzführung:
 - a) Der Vorstand ist einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gegenstände verlangt. Jährlich sind mindestens 4 Vorstandssitzungen abzuhalten, mindestens jedoch eine im Kalendervierteljahr.
 - b) Die Einberufung des Vorstandes und die Leitung seiner Sitzungen obliegen dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter, im Falle auch deren Verhinderung, ist jedes andere Vorstandsmitglied dazu befugt.
 - c) Werden vom Vorstand Sitzungstermine im Voraus beschlossen, ersetzt ein solcher Beschluss die Einberufung. Dieser Beschluss ist abwesenden Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
 - d) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, dies dem Sitzungsleiter rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:
 - a) Der Vorstand kann gültige Beschlüsse innerhalb von Sitzungen nur dann fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei der Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter jedenfalls anwesend sein müssen.
 - b) Bei der Abstimmung gilt die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - c) Bei Behandlung von Angelegenheiten, die einen Sitzungsteilnehmer persönlich betreffen, ist dieser zu hören; an der Beratung und Beschlussfassung darf er jedoch nicht teilnehmen.
 - d) Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen (im Wege eines schriftlichen oder telefonischen Umlaufbeschlusses) sind nur in dringenden Angelegenheiten ausnahmsweise zulässig und dies überdies nur dann, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht, wobei sowohl das Abstimmungsergebnis hinsichtlich der Art des Abstimmungsverfahrens im Umlaufwege als auch das Abstimmungsergebnis hinsichtlich des eigentlichen Beschlussgegenstandes getrennt im Protokoll festzuhalten sind. Sofern jedoch ein Vorstandsmitglied eine Aussprache über den Beschlussgegenstand verlangt, ist jedenfalls eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (3) Protokollführung:
 - a) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das folgende Punkte enthalten muss:
 - Zeit und Ort der Sitzung;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
 - Namen des Sitzungsleiters, des Protokollführers und aller übrigen Teilnehmer;
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit;

- Tagesordnung und ihre Erledigung;
 - Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung;
 - Berichte in Kurzform;
 - Beschlüsse im Einzelnen.
- b) Die Abstimmungsergebnisse sind mit dem genauen Stimmenverhältnis zu protokollieren.
- c) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist die Begründung für seine vom Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufzunehmen. Auf Verlangen des Sitzungsleiters hat der Betreffende die Begründung selbst zu formulieren.
- d) Erscheint ein Teilnehmer während der Sitzung oder verlässt ein Teilnehmer die Sitzung, ist zu protokollieren, an welchem Beschluss dieser erstmalig bzw. letztmalig mitgewirkt hat.
- e) Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter, mindestens einem weiteren bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer, der bei Beginn jeder Sitzung vom Sitzungsleiter zu bestimmen ist, zu unterfertigen.
- f) Das Protokoll wird in einer Ausfertigung errichtet und verbleibt bei der Genossenschaft.

B) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 8 Monaten ab dem Ende eines Geschäftsjahres statt.
- (1) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn:
- a) dies der Vorstand oder die Generalversammlung beschließt, oder
 - b) dies mindestens so viele Mitglieder der Genossenschaft, die gemeinsam über mehr als 20 % der Stimmrechte verfügten, verlangen oder
 - c) es gemäß § 84 GenG oder
 - d) gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung erforderlich ist.
- (2) Generalversammlungen sind innerhalb des Bundeslandes Tirol abzuhalten.

§ 16

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag am Sitz der Genossenschaft, ergänzend hierzu kann auch eine schriftliche oder elektronische (via E-mail) Einladung an die Mitglieder sowie eine Einschaltung auf der Homepage der Genossenschaft unter www.hadoc.tirol erfolgen.
- (3) Unterlässt der Vorstandsvorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist jedes andere Vorstandsmitglied dazu berechtigt. Sind auch diese verhindert, ist der Raiffeisenverband Tirol als zuständiger Revisionsverband hiezu berechtigt und verpflichtet.
- (4) Verlangen mindestens so viele Mitglieder, die gemeinsam über mehr als 20 % der Stimmrechte verfügen, die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung an einen seiner Stellvertreter, zu richten.

- (5) Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Der gesetzliche Revisionsverband ist berechtigt an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 28 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 Tage und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 18 Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens so vielen Mitgliedern, die gemeinsam über mehr als 20 % der Stimmrechte verfügen, gestellt und dem Einberufenden bis spätestens sieben Tage vor der Kundmachung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, jedoch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19 Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind auch diese verhindert, ist jedes andere Vorstandsmitglied hiezu berufen, im Falle auch deren Verhinderung hat die Generalversammlung ein Mitglied mit der Vorsitzführung zu betrauen. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, ist der Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an einen von der Generalversammlung zu wählenden Versammlungsleiter zu übergeben.
- (2) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Raiffeisenverbandes Tirol als zuständiger Revisionsverband zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20 Beschlussfähigkeit in der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Kundmachung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens so viele Mitglieder, die gemeinsam über mehr als 50 % der Stimmrechte verfügen, anwesend oder vertreten sind.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 21 Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung sieht in

konkreten Fällen eine andere (qualifizierte) Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen vor.

- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Verschmelzung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes sowie über die Auflösung der Genossenschaft sowie Beschlüsse auf Umwandlung der Haftungsart oder Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben. Mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies mindestens 20 % der anwesenden Stimmberechtigten verlangen oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten mit den folgenden Stimmenmehrheiten:
 - a) mit einfacher Stimmenmehrheit:
 - aa) Wahl der Stimmzähler und des Protokollmitfertigers zu Beginn der Generalversammlung;
 - ab) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - ac) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Abdeckung des Bilanzverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - ad) die Behandlung des Revisionsberichtes zur Beschlussfassung;
 - b) mit Zweidrittelstimmenmehrheit:
 - ba) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Änderung der Haftungsart oder die Herabsetzung der Haftung;
 - bb) die Beschlussfassung über die Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) sowie die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
 - bc) Abberufung von Vorstandsmitgliedern (unabhängig davon, ob diese auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt wurden);
 - c) mit Dreiviertelstimmenmehrheit:
 - ca) Ermächtigung des Vorstandes zur Begebung von Genussrechtskapital.

§ 23

Wahlen

- (1) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Für jedes zu besetzende Vorstandsmandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Weitere Wahlvorschläge können nur von mindestens sovielen Mitgliedern, die gemeinsam über mehr als 20 % der Stimmrechte verfügen, eingebracht werden, wobei diese Einbringung schriftlich zu erfolgen hat. Aufgrund solcher Wahlvorschläge sind in den Vorstand nur Personen wählbar, für die schriftliche

Wahlvorschläge für ein, mehrere oder alle konkret zu bezeichnenden Vorstandsmandate bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens 5 Tage betragen. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages auf seinen Wunsch eine Empfangsbestätigung auszustellen.

- (3) Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
- (4) Die Wahlen sind in getrennten Wahlvorgängen vorzunehmen, und zwar:
 - a) für den Vorstandsvorsitzenden,
 - b) für die Vorstandsvorsitzenden-Stellvertreter,
 - c) für die weiteren Mitglieder des Vorstandes.Für die Wahlen zu b) und c) können auch getrennte Wahlgänge für jedes zu besetzende Mandat beschlossen werden.
- (5) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmzähler festzustellen.
- (6) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

IV. KAPITALAUFBRINGUNG, WOHLFAHRTSEINRICHTUNG, RECHNUNGS- WESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24

Kapitalaufbringung

Die zur Verwirklichung des Genossenschaftszwecks erforderliche Kapitalaufbringung erfolgt durch:

- a) Geschäftsanteilskapital;
- b) Beitrittsgebühren und sonstige (jährliche) Beiträge;
- c) seitens der Europäischen Union, der Republik Österreich, dem Bundesland Tirol sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechts oder Einrichtungen der öffentlichen Hand gewährte Fördermittel;
- d) Aufnahme von Darlehen und Krediten, auch in Form von Gesellschafterdarlehen bzw. -krediten;
- e) Begebung von Genussrechtskapital;
- f) Zuwendungen aus privater und öffentlicher Hand.

§ 25

Wohlfahrtseinrichtung

Die Genossenschaft verpflichtet sich, eine Wohlfahrtseinrichtung für unverschuldet in Not geratene Käufer oder Mieter von Wohnungseigentumsobjekten einzurichten und diese regelmäßig zu speisen.

Diese Wohlfahrtseinrichtung kann entweder in der Form einer zweckgebundenen Rücklagendotierung oder in Form der Dotierung externe Wohlfahrtseinrichtungen (z.B. Verein nach dem Vereinsgesetz, Fonds nach dem Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008, etc.) erfolgen.

§ 26

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, Bücher gemäß den Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB zu führen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft im Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftsjahre entsprechen jeweils dem Kalenderjahr.
- (3) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB zu erstellen.
- (4) Der Jahresabschluss sowie die Kurzfassung des Revisionsberichtes sind mindestens 10 Tage vor dem Tag der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 27

Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Abdeckung eines Bilanzverlustes entscheidet die Generalversammlung, wobei zur Abdeckung eines Bilanzverlustes grundsätzlich der vorhandene Reservefonds (Rücklagen) herangezogen werden kann. Wird jedoch erwartet, dass der Verlust durch Gewinne kommender Jahre gedeckt wird, kann der Verlust auch auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Über Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung eine Gewinnausschüttung aus dem Bilanzgewinn insbesondere in Form einer Verzinsung von Geschäftsanteilen beschließen. Eine Gewinnausschüttung bzw. Verzinsung von Geschäftsanteilen kann nur hinsichtlich solcher Geschäftsanteile erfolgen, die während des gesamten Geschäftsjahres, hinsichtlich dessen die Gewinnausschüttung bzw. Geschäftsanteilsverzinsung erfolgt, zur Gänze einbezahlt waren. Diese Ausschüttung bzw. Geschäftsanteilsverzinsung hat sich an der wirtschaftlichen Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit der Genossenschaft zu orientieren, die Notwendigkeit von Rücklagen und den für die Ausschüttung erforderlichen Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 28

Bekanntmachungen

- (1) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen durch Anschlag am Sitz der Genossenschaft. Ergänzend können diese auch durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse auf postalischem oder elektronischem Weg sowie durch Einschaltung auf der Homepage der Genossenschaft unter www.hadoc.tirol erfolgen.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens 10 Tage, maximal 30 Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt neben den im Gesetz genannten Fällen durch Beschluss der Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Wird diese erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht, so ist frühestens innerhalb eines Monats,

spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten eine zweite Generalversammlung zu diesem Beschlussgegenstand einzuberufen.

- (2) Dem Auflösungsbeschluss hat die Liquidation zu folgen. Die Mitglieder des Vorstandes gelten, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Generalversammlung, als Liquidatoren. Sie haben die Liquidation entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln und nach Beendigung der Liquidation die Bücher der Genossenschaft eine hiezu von der Generalversammlung bestimmten natürlichen oder juristischen Person oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwahrung zu übergeben.
- (3) Ein nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger, der Auszahlung der Geschäftsanteile sowie der Rückzahlung allfällig begebenen Genussrechtskapitals allfällig verbleibender Liquidationsüberschuss wird auf die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile sowie die Genussrechtinhaber entsprechend dem Verhältnis des gezeichneten Genussrechtskapitals zum vollinbezahlten Geschäftsanteilskapital und je nach Dauer (berechnet in Kalendermonaten) der Zurverfügungstellung von Genussrechtskapital bzw. seit jeweils erfolgter Volleinzahlung der Geschäftsanteile verteilt.

§ 30 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Stellungnahme des Raiffeisenverbandes Tirol als zuständiger Revisionsverband.
- (2) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (3) Aus Anlass der teilweise im Wege einer virtuellen Versammlung abgehaltenen Gründungsversammlung vom 21.04.2020 wurden die Mitglieder des ersten Vorstandes, die auch die Eintragung der Genossenschaft im Firmenbuch zu erwirken haben, gewählt und werden diese gemäß § 5 Z 13 GenG wie folgt benannt:

Vorstandsvorsitzender:	Mag.(FH) Andreas WOLF, LL.M., geb. 06.09.1970 A-6500 Landeck, Josef-Stapf-Straße 22
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter:	Bmstr. Ing. Karl-Heinz GIGELE, geb. 15.02.1966 A-6521 Fließ, Pinsbach 180a
Vorstandsmitglied:	Oliver KUGLER, geb. 05.02.1972 A-6410 Telfs, Michael-Gaismair-Straße 18
Vorstandsmitglied:	Mag. Dietmar STRIGL, geb. 02.07.1964 A-6410 Telfs, Krehbachgasse 11/3
Vorstandsmitglied:	Sigrid KOBER, geb. 10.05.1992 A-6020 Innsbruck, Kaufmannstraße 17

Telfs, am 21. April 2020

HADOC eGen

Unterschrift der Vorstands- sowie Gründungsmitglieder:



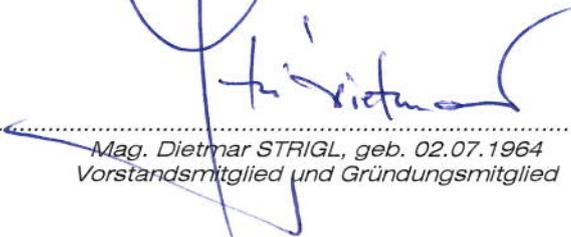
.....
Mag.(FH) Andreas WOLF, LL.M., geb. 06.09.1970
Vorstandsvorsitzender und Vertreter des Gründungsmitgliedes Raiffeisenbank Telfs-Mieming eGen



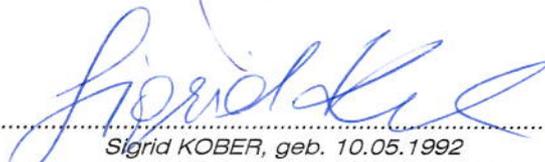
.....
Bmstr. Ing. Karl-Heinz GIGELE, geb. 15.02.1966
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter und Vertreter des Gründungsmitgliedes HADOC Beteiligungs GmbH



.....
Oliver KUGLER, geb. 05.02.1972
Vorstandsmitglied und Gründungsmitglied



.....
Mag. Dietmar STRIGL, geb. 02.07.1964
Vorstandsmitglied und Gründungsmitglied



.....
Sigrid KOBER, geb. 10.05.1992
Vorstandsmitglied und Vertreterin des Gründungsmitgliedes Raiffeisen Immobilien Tirol GmbH